

Bei Beginn der Hauptverhandlung tritt an die Stelle des Anklagevortrages und der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses die Verlesung der polizeilichen Strafverfügung sowie der Hinweis auf den frist- und formgerecht gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Hauptverhandlung erster Instanz entsprechend.

§ 280

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht entscheidet endgültig durch Urteil. Es kann die Geldbuße bestätigen oder ermäßigen oder den Rechtsverletzer freisprechen. Auf eine höhere Geldbuße darf nicht erkannt werden.

Dem Bürger darf daraus kein Nachteil erwachsen, daß er gegen eine polizeiliche Strafverfügung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat. Die in der polizeilichen Strafverfügung festgesetzte Geldbuße darf nicht überschritten werden. Das Gericht ist im übrigen an die tatsächliche und rechtliche Beurteilung der Tat durch die Organe der Deutschen Volkspolizei nicht gebunden.

In dem Urteil, mit dem der **Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegen unentschuldigter Ausbleibens des Antragstellers in der Hauptverhandlung verworfen wird**, wird nur dargelegt, in welchen Tatsachen das Gericht das Nichtvorliegen einer Entschuldigung oder die Unbegründetheit der Entschuldigung des Antragstellers erblickt. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Ladung des Antragstellers und die Entschuldigungsmöglichkeit hinzuweisen. Gegen das Urteil des Kreisgerichts ist kein Rechtsmittel zulässig.

Elfter Abschnitt

Verfahren bei selbständigen Einziehungen

Vorbemerkung

Das Strafgesetzbuch sieht die selbständige gerichtliche Anordnung der Einziehung von Gegenständen (§ 56 Abs. 4 StGB) oder der Vermögens-einziehung (§ 57 Abs. 4 StGB) vor, „wenn gegen den Täter ein Verfahren nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist“.

Die selbständige Einziehung erfolgt nicht in einem Strafverfahren gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten, sondern in einer besonderen Strafverfahrensart, die nur die Entscheidung über die Einziehung zum Ziel hat.